

Bekanntmachung

der Gemeinde Hebertsfelden

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2023 folgende **Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Stangl-Bräu“** beschlossen:

Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungs-bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Stangl-Bräu“

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Stangl-Bräu“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung vom 08.09.2020 gefasst.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist nachstehend als roter Bereich dargestellt und umfasst die Flurstücke Nr. 34 und 34/2, Gemarkung Hebertsfelden.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)
- (2) Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Hebertsfelden, Bauamt Zi.-Nr. 108, Bahnhofstr. 1, 84332 Hebertsfelden während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen, nach der ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Weiter auf § 44 Abs. 4 BauGB, dass der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Hebertsfelden, 19.10.2023

Karin Kienböck-Stöger

Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin



An die Amtstafel	
angeheftet am:	<u>20.10.2023</u>
abgenommen am:	30.11.2023